

Kommunal- und Prüfungsamt

Schlussbericht über die Prüfung des

Jahresabschlusses 2020

des Landkreises Ravensburg



Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	3
1.1	Prüfungsauftrag und -gegenstand.....	3
1.2	Umfang und Art der Prüfung	3
1.3	Übertragung weiterer Aufgaben auf das Kommunal- und Prüfungsamt	3
1.4	Prüfung fremder Einrichtungen und staatlicher Zuwendungen	4
1.5	Vorjahresabschluss und Stand der überörtlichen Prüfung.....	4
2	Zusammengefasstes Prüfungsergebnis	5
3	Übersicht der Prüfungsfeststellungen	5
4	Rechnungslegung.....	7
4.1	Haushalts- und Finanzplanung.....	7
5	Jahresabschluss	8
5.1	Planvergleich	8
5.2	Erträge	9
5.3	Aufwendungen.....	10
5.4	Kennzahlen der Ergebnisrechnung	11
5.5	Finanzlage	11
5.6	Kennzahlen der Finanzrechnung	13
5.7	Ermächtigungsübertragungen	13
5.8	Haushaltsunwirksame Zahlungsermächtigungen	14
5.9	Vermögenslage	14
5.10	Kennzahlen der Vermögensrechnung	15
5.11	Anhang	16
5.12	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	17
6	Prüfungsbemerkung zum Jahresabschluss und zur Haushaltswirtschaft.....	18
6.1	Finanzvermögen.....	18
6.2	Verbindlichkeiten	18
6.3	Nachsorgerückstellung	18
6.4	Kunstgegenstände.....	19
6.5	Forderungen	19
7	Einzelne Verwaltungsbereiche	20
7.1	Prüfungsbemerkungen der Vorjahre	20
7.2	Prüfung der Kreiskasse und der Zahlstellen	20
7.3	Jahresrechnung SGB II	21
7.4	Soziallastenausgleich	21
7.5	Ableich der Jahresrechnungen nach § 6 SGB II	21
7.6	Stellenbewertungen.....	21
7.7	Verwendungsnachweise.....	22
7.8	Künstlersozialabgabe	22
7.9	Forderungsmanagement Migrations- und Integrationsamt	22

7.10	IKS Sozialamt	23
7.11	Fallmanagement Jobcenter	23
7.12	Prüfung von Vergaben.....	24
8	Prüfungsbestätigung.....	25

1 Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag und -gegenstand

Nach § 110 Gemeindeordnung (GemO) i. V. m. § 48 Landkreisordnung (LKrO) hat das Kommunal- und Prüfungsamt den Jahresabschluss des Landkreises vor der Feststellung durch den Kreistag zu prüfen. Nach Abschluss des Prüfverfahrens werden die wesentlichen Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammengefasst. Der Schlussbericht ist dem Kreistag vorzulegen. Die Prüfungstätigkeit ist insbesondere auch auf die Abweichungen des Jahresabschlusses zum Haushaltsplan und auf die Einhaltung der Regelungen zur Haushaltsführung gerichtet. Die Regelungen zur Haushaltsführung umfassen die allgemeinen Haushaltsgrundsätze gemäß § 77 GemO (z. B. Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit usw.), die Regelungen der §§ 79 ff GemO (Haushaltssatzung, Haushaltsplan, Kredite, Vermögensverwaltung) und alle sonstigen zu beachtenden Vorschriften (z. B. Gebührenrecht, Vergaberecht).

1.2 Umfang und Art der Prüfung

Nach der Gemeindeprüfungsordnung erfolgt die Prüfung unter Einbeziehung der Unterlagen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, der Vermögensverwaltung und anderer erforderlicher Akten. Dies umfasst auch die in elektronischer Form vorliegenden Daten.

Die Prüfung dient der öffentlichen Finanz- und Rechtmäßigkeitskontrolle. Sie wirkt darauf hin, dass die geprüften Verwaltungen ihre Aufgaben rechtmäßig, sparsam und wirtschaftlich (§ 77 Absatz 2 GemO) erledigen. Bei der Prüfung können Schwerpunkte gebildet werden (§ 3 GemPrO). Bei allen Prüfungsvorgängen liegt ein Fokus darauf, aus der kritischen Hinterfragung des Ist-Zustandes ggf. Änderungsvorschläge zu entwickeln und Verbesserungsmaßnahmen abzuleiten. Bei einigen Prüfungsfeststellungen ist der geldwerte Erfolg der Prüfung angegeben. Wert und Erfolg der Prüfung lassen sich aber nicht allein an finanziellen Ergebnissen der Prüfung messen, weil sie vor allem auch präventiv wirkt. Die Prüfungsergebnisse finden ihren Niederschlag in Berichten, Stellungnahmen und Vorschlägen des Kommunal- und Prüfungsamtes.

1.3 Übertragung weiterer Aufgaben auf das Kommunal- und Prüfungsamt

Der Kreistag hat dem Kommunal- und Prüfungsamt weitere Aufgaben nach § 112 Abs. 2 GemO übertragen:

- Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
- Prüfung der Vergabeverfahren,
- die Prüfung der Betätigung des Landkreises bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen der Landkreis beteiligt ist und
- Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen, die sich der Landkreis bei einer Beteiligung, bei der Hergabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.

Außerdem ist das Kommunal- und Prüfungsamt mit der Korruptionsprävention in entsprechender Anwendung der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien (VwV Korruptionsverhütung und -bekämpfung) betraut.

1.4 Prüfung fremder Einrichtungen und staatlicher Zuwendungen

Das Kommunal- und Prüfungsamt nimmt aufgrund der Beschlüsse des Kreistages auch bei anderen Einrichtungen Prüfungsaufgaben wahr. Hierbei handelt es sich um

- die Stiftung Naturschutzzentrum Bad Wurzach,
- die Stiftung Kompetenzzentrum Obstbau Bodensee,
- den Zweckverband Oberschwäbische Elektrizitätswerke,
- die WIR - Wirtschafts- u. Innovationsgesellschaft Landkreis Ravensburg mbH,
- die Gesellschaft Oberschwaben für Geschichte und Kultur e.V. und
- die Musikschule Ravensburg e.V.

Nur soweit Prüfungsfeststellungen auch den Jahresabschluss des Landkreises berühren, werden sie im Schlussbericht dargestellt.

Sofern durch gesetzliche Regelung oder als Auflage der bewilligenden Stelle zwingend die Prüfung durch das Kommunal- und Prüfungsamt vorgegeben ist, prüft es die Verwendungsnachweise für erhaltene Zuwendungen aus Mitteln der Europäischen Union, des Bundes und des Landes. Besteht eine solche Vorgabe nicht, prüft das Kommunal- und Prüfungsamt nach Anfrage durch die nachweispflichtige Stelle.

1.5 Vorjahresabschluss und Stand der überörtlichen Prüfung

Der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 wurde dem Kreistag rechtzeitig erstattet. Am 20. Oktober 2020 erfolgte die Feststellung durch den Kreistag.

Die überörtliche allgemeine Finanzprüfung des Landkreises durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) ist bis zum Jahresabschluss 2019 und die Prüfung der Bauausgaben bis zum Jahresabschluss 2017 erfolgt. Der Kreistag wurde über die wesentlichen Prüfungsergebnisse der Bauprüfung am 28. März 2019 informiert. Das Regierungspräsidium hat die Prüfung für abgeschlossen erklärt. Der Bericht über die Finanzprüfung steht noch aus.

2 Zusammengefasstes Prüfungsergebnis

Das Kommunal- und Prüfungsamt hat den Jahresabschluss des Landkreises Ravensburg zum 31. Dezember 2020 (einschließlich Anhang mit Anlagen) gemäß § 110 GemO geprüft.

Insbesondere war vom Kommunal- und Prüfungsamt der Jahresabschluss daraufhin zu prüfen, ob

1. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
3. der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
4. das Vermögen sowie die Schulden u. Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Nach Auffassung des Kommunal- und Prüfungsamtes vermittelt der Jahresabschluss insgesamt ein weitgehend den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage des Landkreises Ravensburg.

Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Die in ihm enthaltenen Angaben geben insgesamt eine zutreffende Darstellung der Lage des Landkreises wieder.

Unbeschadet der im Übrigen dargestellten Prüfungsergebnisse kann festgestellt werden, dass die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landkreises geordnet war.

3 Übersicht der Prüfungsfeststellungen

Bei der nachfolgenden Auflistung der Prüfungsfeststellungen handelt es sich um eine verkürzte Darstellung. Die Einzelheiten sind aus den jeweiligen Ausführungen im nachfolgenden Gesamtbericht zu entnehmen.

- Im Prüfungszeitraum waren die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Landkreises gut und entsprechen den Anforderungen an eine gesicherte stetige Aufgabenerfüllung.
- Der Gesamtergebnishaushalt und die Gesamtergebnisrechnung des Landkreises sind ausgeglichen, da die Erträge die Aufwendungen übersteigen (§ 80 Abs. 2 GemO).
- Nach Abschluss des Haushaltsjahres ergab sich ein ordentliches Ergebnis von 25,5 Mio. €. Gegenüber dem Planwert (11,9 Mio. €) ist damit eine Verbesserung in Höhe von 13,6 Mio. € eingetreten.
- Nach Berücksichtigung des außerordentlichen Ergebnisses von -4,5 Mio. € ergibt sich ein Jahresüberschuss von 21 Mio. €.
- Die Gesamtfinanzzrechnung und der tatsächliche Bestand an flüssigen Mitteln stimmen überein. Der im Haushaltsplan festgelegte Rahmen für Kassenkredite wurde nicht überschritten.

- Die Liquidität war über das ganze Jahr gewährleistet. Ein Kassenkredit musste für die Dauer von 13 Tagen in Anspruch genommen werden. Der Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts war höher als die Auszahlungen für die Tilgung der Kredite.
- Die Investitionsausgaben im Prüfungszeitraum von insgesamt 27,6 Mio. € sind zu 84,4 % mit Eigenmitteln, zu 15,6 % mit Zuweisungen und Zuschüssen und ohne Kredite finanziert worden.
- Die Kreditverbindlichkeiten des Kernhaushalts betragen rund 10,1 Mio. €.
- Der Anteil des Landkreises Ravensburg an den beim KVBW gebildeten Pensionsrückstellungen beträgt 96.157.341 Mio. €.
- Dem Kreistag wird empfohlen, den Jahresabschluss des Landkreises Ravensburg gemäß § 95 b GemO festzustellen.

4 Rechnungslegung

4.1 Haushalts- und Finanzplanung

Der kommunale Haushalt besteht aus der Haushaltssatzung und dem darin integrierten Haushaltsplan (§ 80 Abs. 1 GemO). Die Haushaltssatzung ist vom Kreistag in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen. Sie soll der Rechtsaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorliegen (§ 81 Abs. 1 und 2 GemO). Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wurde am 12. Dezember 2019 vom Kreistag beschlossen. Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Erlass vom 31. Januar 2020 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt. Die öffentliche Bekanntmachung und die öffentliche Auslegung des genehmigten Haushaltsplans sind erfolgt.

<i>Auszug aus der Haushaltssatzung</i>	
Ergebnishaushalt	
Veranschlagtes ordentliches Ergebnis	11.910 T€
Veranschlagtes Sonderergebnis	0 T€
Veranschlagtes Gesamtergebnis	11.910 T€
Finanzhaushalt	
Zahlungsmittelüberschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit	20.655 T€
Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-31.412 T€
Finanzierungsmittelbedarf	-10.757 T€
Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit	-737 T€
Änderung des Finanzmittelbedarfs	-11.495 T€

Festgesetzt wurden

- der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) auf 0 €,
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 14,555 Mio. € und
- der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 50 Mio. €.

5 Jahresabschluss

Das Landratsamt hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises darzustellen (§ 95 Abs. 1 GemO) und auch einen Vergleich zwischen Haushaltsplan und Rechnungsergebnis zu ermöglichen. In der Ergebnis- und Finanzrechnung des Gesamthaushalts und der Teilhaushalte sind die Erträge und Einzahlungen sowie die Aufwendungen und Auszahlungen nach Arten gegliedert auszuweisen. Für den Gesamthaushalt und für jeden Teilhaushalt sind die Planansätze den Werten der Ergebnis- und Finanzrechnung gegenüberzustellen (§ 51 GemHVO).

Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz. Er ist um einen Anhang zu erweitern und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern (§ 95 Abs. 2 GemO). Dem Anhang sind als Anlagen die Vermögensübersicht, die Schuldenübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen (§ 95 Abs. 3 GemO) beizufügen.

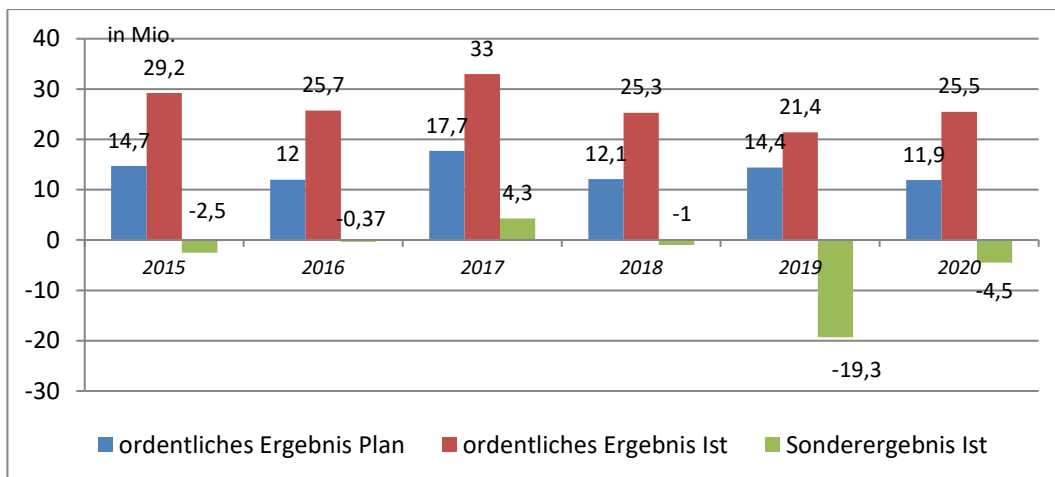
Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen, also jeweils bis zum 30. Juni. Er ist vom Landrat unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Abschluss lag im Juni zur Prüfung vor. Die gesetzliche Fristvorgabe wurde eingehalten.

5.1 Planvergleich

Entsprechend der Zielsetzung des Ressourcenverbrauchskonzeptes gilt der Grundsatz, dass ordentliche Erträge und ordentliche Aufwendungen unter Berücksichtigung von Fehlbeiträgen aus Vorjahren grundsätzlich auszugleichen sind (§ 80 Abs. 2 GemO).

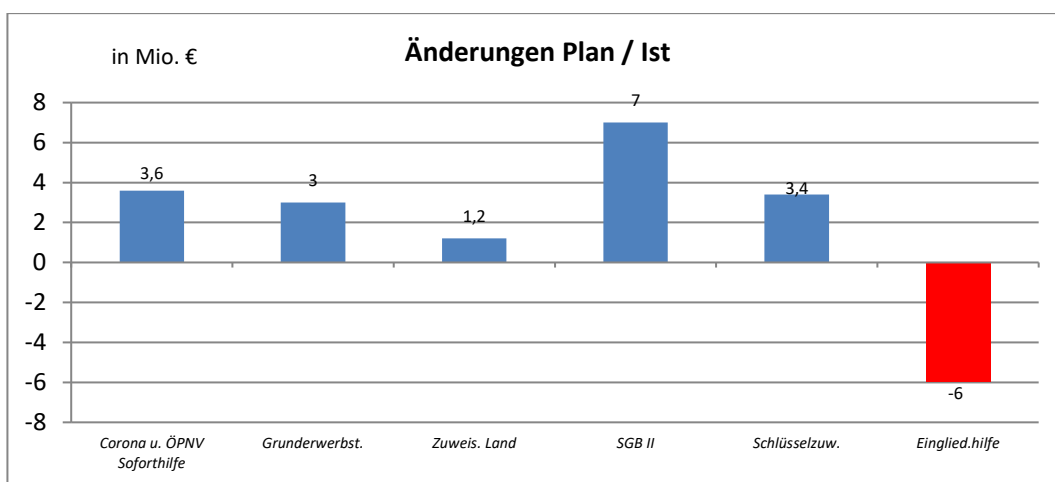
Dies bedeutet, dass Abschreibungen und Aufwendungen zur Bildung von Rückstellungen im Haushaltsplan nicht nur vollständig darzustellen sind, sondern auch in den Haushaltsausgleich einzubeziehen sind. Somit wird gewährleistet, dass der gesamte Ressourcenverbrauch in einem Haushaltsjahr durch entsprechende Ressourcenzuwächse gedeckt wird.

Nach Abschluss des Haushaltsjahres ergab sich ein ordentliches Ergebnis von 25,5 Mio. €. Gegenüber den Planwerten (11,9 Mio. €) ist damit eine Verbesserung in Höhe von 13,6 Mio. € eingetreten. Die Veränderungen beruhen auf rd. 24,3 Mio. € höheren Erträgen bei gleichzeitig um 10,7 Mio. € höheren Aufwendungen.



Feststellung: Der Gesamtergebnishaushalt und die Gesamtergebnisrechnung des Landkreises Ravensburg sind ausgeglichen, da die ordentlichen Erträge die ordentlichen Aufwendungen übersteigen (§ 80 GemO).

Für den Gesamthaushalt und für jeden Teilhaushalt sind die Planansätze den Werten der Ergebnisrechnung als Plan-Ist-Vergleich gegenüberzustellen (vgl. § 51 Abs. 2 GemHVO). Das tatsächliche ordentliche Ergebnis ist, wie schon in den vorangegangenen Jahren, deutlich besser ausgefallen als veranschlagt. Die Planabweichungen zwischen Haushaltsplanung und Ergebnis bei den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen sind im ausführlichen Rechenschaftsbericht erläutert und hier auszugsweise aufgeführt:



Die Abweichung beim SGB II beruht auf der Stärkung der Finanzkraft der Kommunen durch den Bund, der dauerhaft weitere 25 % und insgesamt bis zu 74 % der Leistungen für Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende übernimmt.

5.2 Erträge

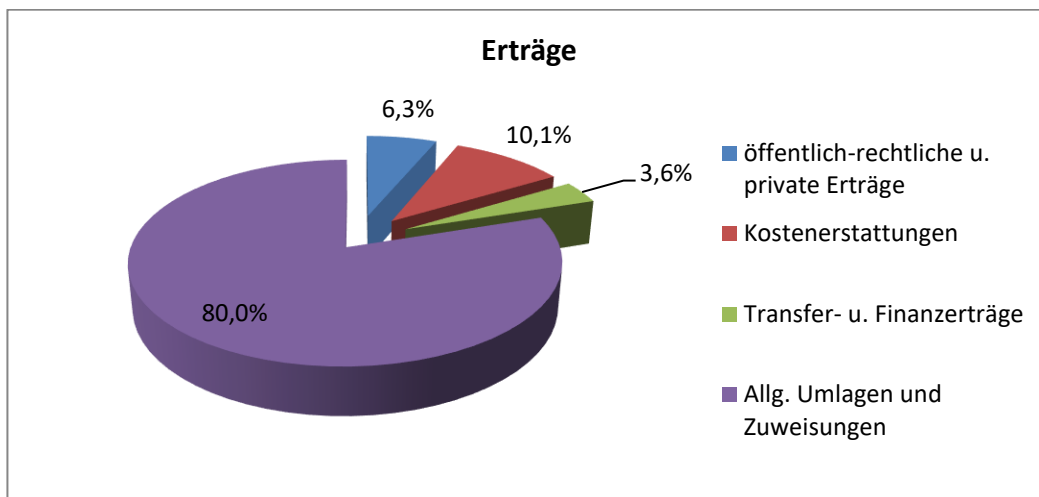
Insgesamt sind die Erträge gegenüber den *Planansätzen* um 24,3 Mio. € (5,9 %) höher ausgefallen. Gegenüber dem *Vorjahr* ergaben sich um 10 Mio. € (+2,3 %) höhere Erträge.

Der größte Einzelposten bei den Erträgen des Kreises bildet mit einem Anteil von ca. 26 % der ordentlichen Erträge die Kreisumlage (112,8 Mio. €). Der Landkreis erhebt je Einwohner 395 € Kreisumlage und liegt damit deutlich unter dem Landesdurchschnitt von 467 €/Einwohner¹ (Rang nach der Höhe des Pro-Kopf-Aufkommens der Kreisumlage: 33. von 35 Landkreisen).

Bezogen auf die Kostenarten haben die Allgemeinen Zuweisungen und Umlagen (z. B. Soziallastenausgleich, Schlüsselzuweisungen, Kreisumlage, Verwaltungsgebühren, Grunderwerbsteuer) mit über 80 % des Budgets den größten Anteil. Danach folgen mit 10,1 % die Kostenerstattungen (z. B. SGB II Verwaltungskostenanteil, Asyl).

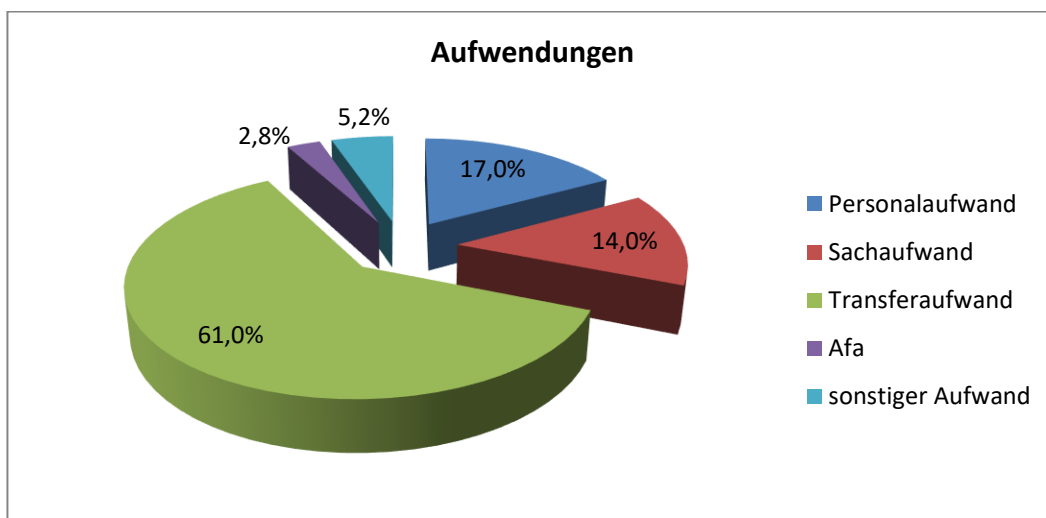
Die sonstigen Transfererträge, Finanzerträge, die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Erträge stellen rd. 9,9 % des Gesamtbudgets.

¹ Quelle: Pressemitteilung StaLa, 127/2020



5.3 Aufwendungen

Die Aufwendungen lagen rd. 10,7 Mio. € (2,7 %) über dem *Planansatz* (davon 13,8 Mio. Transferleistungen). Gegenüber dem *Vorjahr* ergab sich eine Erhöhung um ca. 1,3 % bzw. rd. 5,5 Mio. €. Die Transferaufwendungen² stellen die größte Ausgabengruppe dar. Sie nehmen über die Hälfte des Gesamtbudgets in Anspruch (61 %). Danach folgen als Ausgabenblöcke die Personalausgaben mit 17 % sowie die Sachausgaben mit 14 % des Gesamtaufwands.



Außerordentliches Ergebnis

Das außerordentliche Ergebnis ist im Wesentlichen auf die Abschreibung beim Eigenbetrieb IKP (-4,5 Mio. €) zurückzuführen.

	Ergebnis	Vorjahr	Plan
Außerordentliche Erträge	132.209 €	114.363 €	- €
Außerordentliche Aufwendungen	-4.644.949 €	-19.374.687 €	- €
Außerordentliches Ergebnis	-4.512.741 €	-19.260.325 €	- €

² u.a. Soziale Hilfen, KVJS-Umlage, FAG-Umlage, Verlustausgleich IKP, Zuschüsse an verb. Unternehmen.

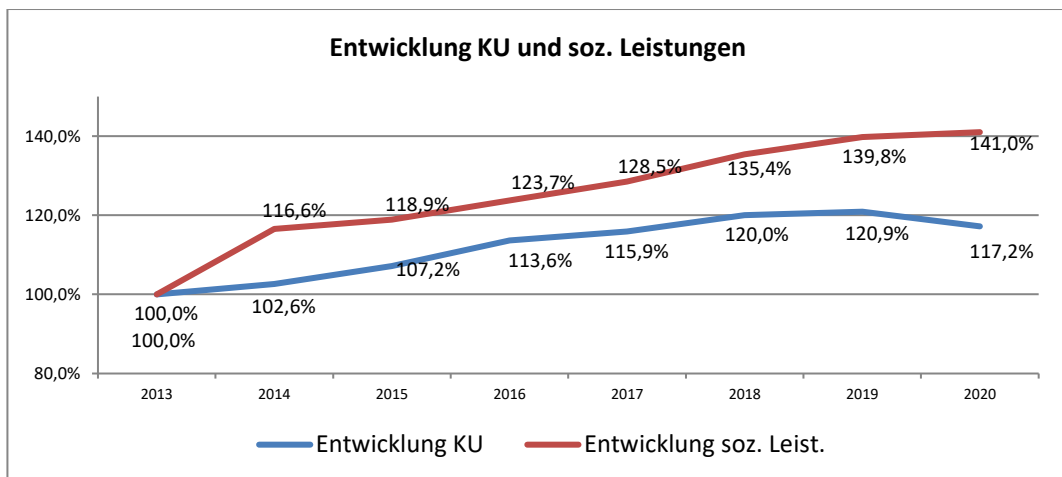
5.4 Kennzahlen der Ergebnisrechnung

Die Personalintensität gibt im Sinne einer Personalaufwandsquote an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen. Ebenso zeigen die Kennzahlen „Sachaufwandsquote“, in welchem Ausmaß der Kreis Leistungen Dritter in Anspruch nimmt.

Die Abschreibungen stellen einen wesentlichen Aufwandsposten in der Ergebnisrechnung dar. Die Kennzahl „Abschreibungsquote“ zeigt an, in welchem Umfang der Kreishaushalt durch die Abnutzung des Anlagevermögens belastet wird. Für die Berechnung der Kennzahl werden die Abschreibungen auf Anlagevermögen abzgl. der aufgelösten Sonderposten den ordentlichen Aufwendungen gegenübergestellt.

	Ergebnis	Vorjahr	Abweichung
Personalaufwandsquote	17 %	17,2 %	-0,2 %
Personalaufwand je Einwohner	245 €	243 €	+2 €
Sachaufwandsquote	14 %	14,5 %	-0,5 %
Sachaufwand je Einwohner	201 €	205 €	-4 €
Abschreibungsquote	2,8 %	2,8 %	0 %

Der Zuschussbedarf (Nettoressourcenbedarf) für die sozialen Hilfen und die Kinder- und Jugendhilfe ist höher als das Aufkommen aus der Kreisumlage. Der prozentuale Anstieg seit 2013 zeigt eine Steigerung von 141 %, während die Kreisumlage nur um 117,2 % gestiegen ist. Der Rechenschaftsbericht verweist auf das damit verbundene Risiko für den Kernhaushalt, insbesondere auf die Steigerungen im Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung.



5.5 Finanzlage

Im Zuge der Umstellung vom Geldverbrauchskonzept zum Ressourcenverbrauchskonzept ist die Liquiditätsplanung des Finanzhaushaltes nicht mehr auszugleichen. Jedoch hat der Landkreis weiterhin darauf zu achten, dass seine Zahlungsfähigkeit gewährleistet bleibt und genügend Geldmittel zur Tilgung der Kredite und zur Finanzierung von Investitionen vorhanden sind. Zudem müssen in der Finanzplanung spätestens im letzten Jahr die Investitions-

auszahlungen und deren Deckungsmöglichkeit ausgeglichen sein (vgl. § 9 Abs. 4 GemH-VO).

Zu beachten ist, dass nach § 87 Abs. 1 GemO auch weiterhin Kredite nur zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen verwendet werden dürfen und nicht zum Ausgleich eines Zahlungsmittelbedarfs aus laufender Verwaltungstätigkeit herangezogen werden dürfen.

Zur Analyse der Finanzlage wird auf den Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss verwiesen. An dieser Stelle wird auf die nachfolgenden Kennzahlen (s. 5.6) verwiesen. Aus der als Anlage beigefügten Finanzrechnung ergibt sich folgendes zusammengefasstes Bild:

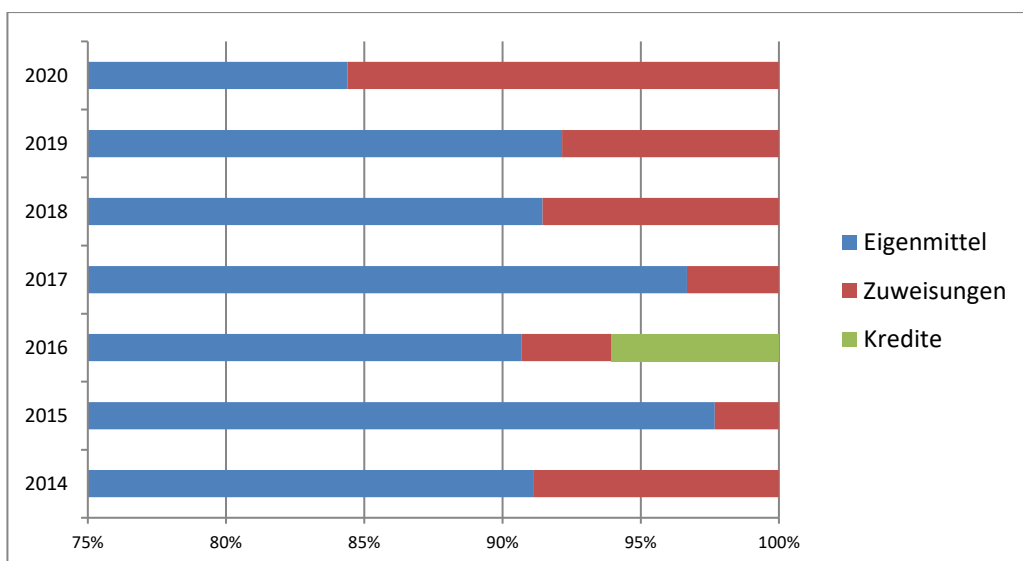
Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit	31.030.251 €
Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit	-23.056.465 €
Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit	-485.052 €
Finanzmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	2.829.849 €

Aus der laufenden Verwaltungstätigkeit konnte somit ein positiver Cashflow erzielt werden. Investitionsauszahlungen von 27,6 Mio. € standen Zuwendungen und Beiträge sowie Einzahlungen aus dem Verkauf von Vermögensgegenständen von 4,5 Mio. € gegenüber. Die planmäßigen Tilgungen der Kredite betragen im Haushaltsjahr 0,48 Mio. €. Unter Berücksichtigung des Jahresanfangsbestandes an liquiden Mitteln (42,5 Mio. €) sowie des Saldos aus durchlaufenden Posten (2,8 Mio. €), des Saldos aus Finanzierungstätigkeit und des Finanzierungsmittelbedarfs beträgt der Endbestand an flüssigen Mitteln 52,8 Mio. €.

Investitionsausgaben

Investitionen sind ein zentrales Mittel der Zukunftssicherung. Als Infrastrukturmaßnahmen schaffen sie die Voraussetzung für private und unternehmerische Daseinsvorsorge. Sie prägen das Bild des Landkreises, bestimmen die Attraktivität als Wohnort und Gewerbestandort und schaffen Lebensqualität für die Einwohner.

Die Investitionsausgaben im Prüfungszeitraum von 27,6 Mio. € sind zu ca. 84,4 % mit Eigenmitteln und zu rund 15,6 % mit Zuweisungen finanziert worden. Kredite zur Finanzierung von Investitionen mussten keine aufgenommen werden. Die Investitionsausgaben im Haushaltsjahr je Einwohner betragen 97 €.



Liquiditätsmanagement

Das Liquiditätsmanagement umfasst die zeitgerechte Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben. Die Haben-Bestände wurden täglich geprüft. Der Kontobestand orientierte sich an den ausstehenden Zahlungen. Die im Haushaltsplan vorgesehene Kassenkreditermächtigung von 50 Mio. € wurde nicht überschritten.

Der Landkreis erzielte im Haushaltsjahr rd. 45 T€ Erträge aus Geldanlagen (Ausschüttung Fonds). Dem standen rund 223 T€ Zinsaufwand gegenüber. Überdies musste der Landkreis für Verwarentgelte im Haushaltsjahr rd. 219 T€ aufwenden.

Feststellung: Die Liquidität war über das gesamte Jahr gewährleistet.

Feststellung: Die Gesamtfinanzzrechnung und der tatsächliche Bestand an flüssigen Mitteln stimmen zum 31.12.2020 überein. Der sich als Saldo ergebende Kassenbestand am Jahresende stimmt mit den liquiden Mitteln unter Position 1.3.8 der Bilanz überein.

5.6 Kennzahlen der Finanzrechnung

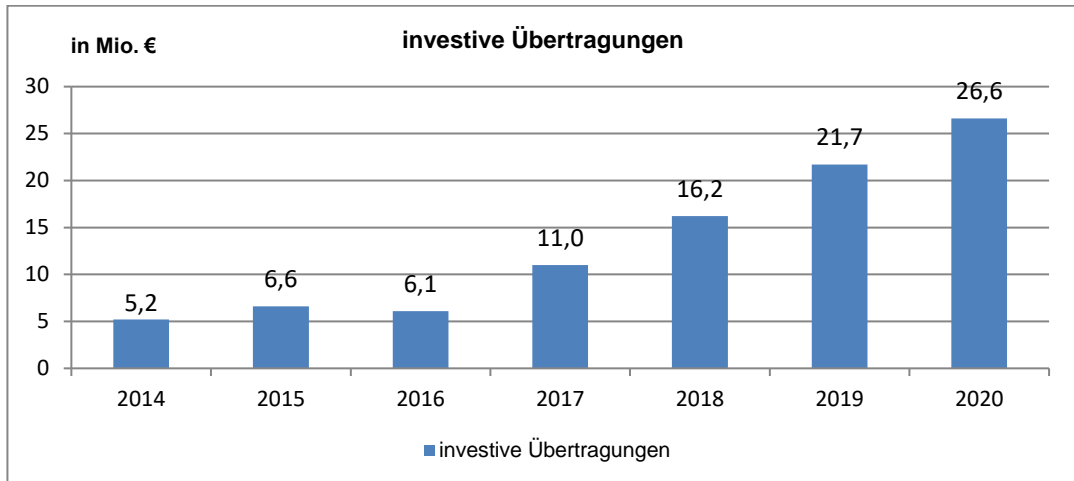
Der Haushalt ist stabil, wenn es dem Landkreis gelingt, aus der laufenden Verwaltungstätigkeit einen so hohen Finanzmittelüberschuss zu erwirtschaften, der ausreicht, um die Tilgungen für Investitionskredite (0,49 Mio. €) zu finanzieren (Warngrenze). Übersteigt der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit den Mindestzahlungsmittelüberschuss, dann bezeichnet man diesen Überschuss als Nettoinvestitionsmittel³. Der Betrag gibt an, welcher Teil der Eigenmittel für investive Zwecke oder zur außerordentlichen Schuldentilgung zur Verfügung steht.

	Ergebnis	Vorjahr	Abweichung
Eigenfinanzierungsquote	84,4 %	92,2 %	-7,8%
Kreditfinanzierungsquote	0 %	0 %	0 %
Zuwendungsfinanzierungsquote	15,6 %	7,8 %	7,8 %
Nettoinvestitionsmittel	30,5 Mio. €	26,4 Mio. €	4,1 Mio. €
Warngrenze	nicht erreicht	nicht erreicht	--

5.7 Ermächtigungsübertragungen

Die Ansätze für Auszahlungen für *Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen* bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann (§ 21 Abs. 1 GemHVO). Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr erhöhen somit die im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel.

³ Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit - Auszahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit - Auszahlung für Kredittilgung



Die Übertragungen im investiven Bereich sind auf 26,6 Mio. € angestiegen. Bei der Veranschlagung der Auszahlungen ist das Kassenwirksamkeitsprinzip, wonach Auszahlungen in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich zu leistenden Beträge zu veranschlagen sind, nicht ausreichend beachtet worden (§ 80 Abs. 1 Nr. 2 GemO und § 10 Abs. 1 Satz 2 GemHVO). Künftig ist bei der Veranschlagung stärker auf die Umsetzbarkeit der Vorhaben (bzw. Bauabschnitte) im Planjahr abzustellen. Bei Mehrjahresvorhaben können als Vorstufe der im Jahr ihrer Kassenwirksamkeit zu veranschlagenden Auszahlungen Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt werden (§ 86 GemO).

5.8 Haushaltsunwirksame Zahlungsermächtigungen

Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge sind nicht für den Haushaltsplan relevant, werden also nicht im Finanzhaushalt veranschlagt. Solange jedoch einer haushaltsunwirksamen Einzahlung noch keine entsprechende Auszahlung bzw. einer haushaltsunwirksamen Auszahlung noch keine entsprechende Einzahlung gegenübersteht, bestehen sonstige Forderungen bzw. sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten. Damit verändert sich der Zahlungsmittelbestand. Insoweit wirken sich haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge auf die Bilanz und die Finanzrechnung aus. Aus der stichprobenweisen Prüfung ergaben sich keine Beanstandungen.

5.9 Vermögenslage

Gemäß § 95 Abs. 1 und 2 GemO ist im Rahmen des zu erstellenden Jahresabschlusses eine Vermögensrechnung (Bilanz) aufzustellen. Die Bilanz hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten sowie das Eigenkapital auszuweisen. Die Bestimmungen der §§ 40 bis 48 und 52 GemHVO regeln auf dieser gesetzlichen Grundlage Inhalt, Bewertung und Darstellung der in der Bilanz anzugebenden Positionen.

Nach § 42 GemHVO sind Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre unter der Bilanzsumme zu vermerken. Zu den Vorbelastungen zählen insbesondere Bürgschaften, Gewährleistungen, eingegangene Verpflichtungen und in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen.

Vermögensrechnung

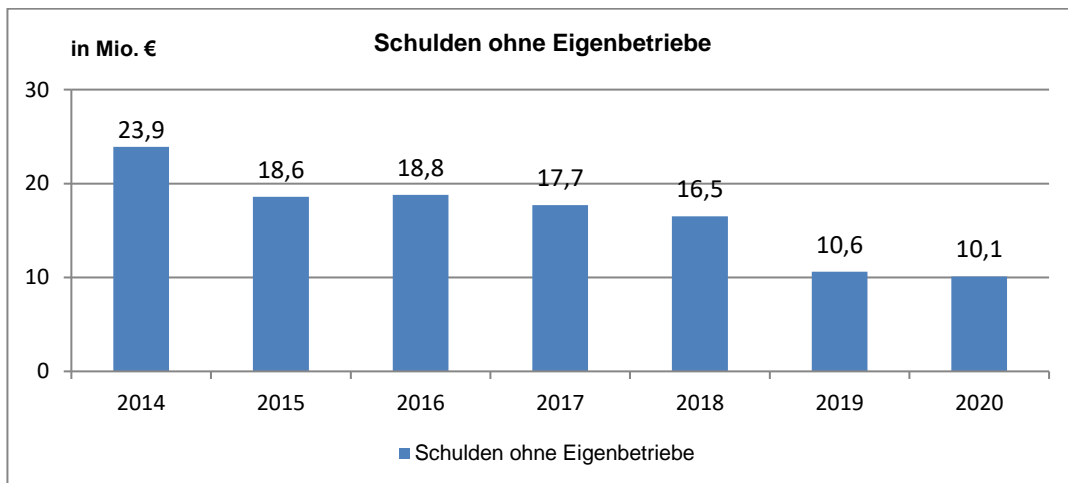
Die Vermögensrechnung (Bilanz) weist das Vermögen, die Schulden, die Rückstellungen und die Rechnungsabgrenzungsposten zum Abschlussstichtag aus und ist nach der in

§ 52 GemHVO vorgegebenen Gliederung aufzustellen. Zu jedem Posten in der Vermögensrechnung ist der entsprechende Vorjahresbetrag anzugeben (§ 47 Abs. 2 GemHVO).

	01.01.2020	31.12.2020	Abweichung
Immaterielle VG	141.473 €	190.629 €	49.156 €
Sachvermögen	188.309.375 €	202.101.601 €	13.792.226 €
Finanzvermögen	215.285.937 €	223.565.769 €	8.279.832 €
Abgrenzungsposten	16.958.455 €	18.375.732 €	1.417.277 €
Basiskapital	181.432.749 €	189.078.625 €	7.645.876 €
Rücklagen	113.334.281 €	126.706.108 €	13.371.827 €
Sonderposten	64.978.651 €	65.451.471 €	472.820 €
Rückstellungen	32.524.682 €	29.148.984 €	-3.375.698 €
Verbindlichkeiten	25.829.639 €	31.138.159 €	5.308.520 €
Passive Abgrenzungsposten	2.595.228 €	2.710.383 €	115.155 €

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten belaufen sich am Bilanzstichtag auf 10,1 Mio. €. Die Kontostände stimmen mit den vorgelegten Saldenbestätigungen der Kreditinstitute zum Bilanzstichtag überein. Das folgende Schaubild zeigt die Entwicklung des Schuldenstands des Kreishaushalts ohne Eigenbetriebe:



5.10 Kennzahlen der Vermögensrechnung

Verschuldung

Bei den in der Tabelle dargestellten Schulden handelt es sich jeweils um die Ist-Schulden gegenüber Kreditinstituten zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

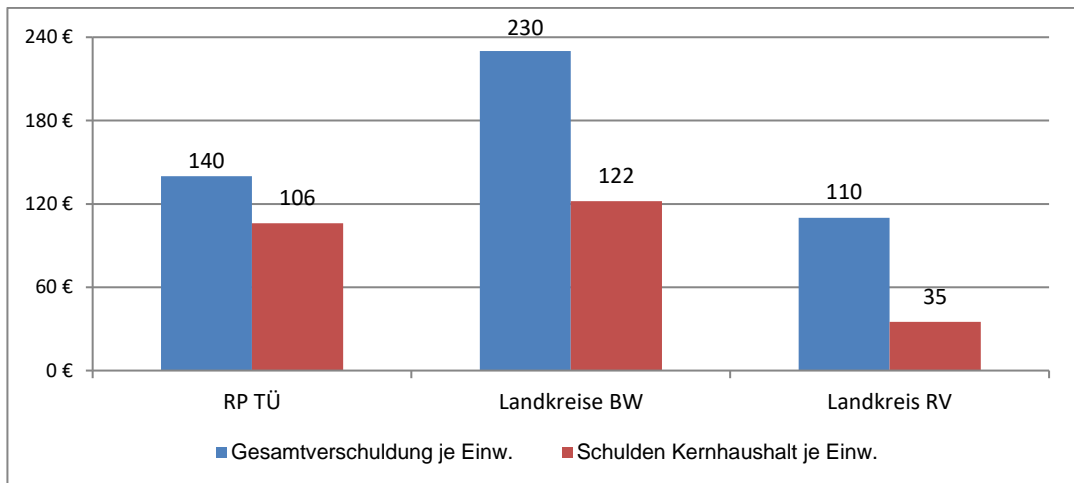
Verschuldung in T€	Haushaltsjahr	Vorjahr	Veränderung
Landkreis	10.090 T€	10.575 T€	-485 T€
Eigenbetriebe	21.234 T€	25.435 T€	-4.201 T€
Gesamt	31.324 T€	36.010 T€	-4.686 T€

Pro-Kopf-Verschuldung

Die Pro-Kopf-Verschuldung ist ein häufig verwendetes Kriterium für den interkommunalen Vergleich. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Pro-Kopf-Verschuldung in Relation zum Stand der Aufgabenerfüllung, der Steuerkraft etc. zu setzen ist. Die Verschuldung⁴ je Einwohner beträgt 35 € (Landesdurchschnitt der Landkreise: 122 €/Einw.). Die Gesamtverschuldung inklusive der Eigenbetriebe und Eigengesellschaften beträgt rd. 31,3 Mio. € (Landkreis RV je Einwohner: 110 €, Landkreise BW: 230 €, RP Tü: 140 €).

	Ergebnis	Vorjahr	Abweichung
Schulden je Einwohner	35 €	37 €	- 2 €
wie oben - inkl. Eigenbetriebe, Eigengesellschaften	110 €	126 €	- 16 €
Zinsquote	0,1 %	0,1 %	0

Die (durchschnittlichen) Schulden der Landkreise, deren Eigenbetriebe und Eigengesellschaften in Baden-Württemberg betragen am 31. Dezember 2020:



Zinsaufwendungen

Zinsausgaben der Landkreisverwaltung resultieren aus der Verschuldung des Landkreises und den zum Kreditabschluss geltenden Zinssätzen am Geldmarkt. Die Zinsbelastungen haben für den Landkreis weitgehend Fixkostencharakter. Bei steigenden Zinsen erhöht sich das Volumen eines kurzfristig nicht beeinflussbaren Kostenblocks. Die Entwicklung der Zinsaufwendungen offenbart demnach, ob sich der finanzielle Gestaltungsspielraum verengt oder erweitert. Die Zinsaufwendungen im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen des Kreishaushaltes lagen im Haushaltsjahr bei rd. 0,1 %⁵ (Vorjahr 0,2%).

5.11 Anhang

Der Jahresabschluss ist durch einen Anhang zu erweitern (§ 95 Abs. 2 Satz 2 GemO). Die Angaben im Anhang entsprechen den Vorgaben des § 53 GemHVO.

Die dem Anhang beizufügenden Übersichten zum Vermögen, zu den Schulden und zu den in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen sowie die Forderungs-

⁴ Quelle: Statistisches Landesamt BW, Schuldenstatistik

⁵ inkl. Verwahrgelder

übersicht wurden ordnungsgemäß nach den Mustern der VwV Produkt- und Kontenrahmen erstellt.

Nach § 53 Abs. 2 Ziffer 4 GemHVO sind die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen angegeben. Die vom Landkreis angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sind im Anhang erläutert.

Der Anteil des Landkreises Ravensburg an den beim KVBW gebildeten Pensionsrückstellungen hat sich auf 96.157.341 € erhöht. Die nach § 27 Abs. 5 GKV berechneten Pensionsrückstellungen schließen Rückstellungen für Beihilfeaufwendungen im Versorgungsfall (kurz Beihilferückstellungen) mit ein.

Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern (§ 95 Abs. 2 Satz 2 GemO). Der Rechenschaftsbericht vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild. Die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen wurden erläutert.

5.12 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Das Rechnungswesen der Kreisverwaltung wird seit Einführung der doppelten Buchführung über das Finanzprogramm SAP abgewickelt. Der Mandant Landkreis wird durch das Kommunale Gebietsrechenzentrum in Ulm betreut.

Für alle Kreisbediensteten erfolgt die Personalabrechnung durch den Personalservice der Kreisverwaltung über das Programm dvv.Personal. Im Rahmen der Kreiskassenprüfung wurden die Bruttofestsetzungen für die Beamten und Beschäftigten überprüft. Dabei ergaben sich keine Beanstandungen.

Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der Eröffnungsbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Haushaltsjahres ordnungsgemäß geführt. Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, führten zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss, Anhang und Rechenschaftsbericht.

6 Prüfungsbeobachtung zum Jahresabschluss und zur Haushaltswirtschaft

6.1 Finanzvermögen

Soweit Kreisräte/innen, die vom Kreistag in den Aufsichtsrat eines Unternehmens entsandt wurden, bei Beratungen und Beschlüssen des Kreistags, die das Unternehmen betreffen nach § 14 LkrO mitwirken, sind sie nicht befangen. Wenn es aber darum geht, im Kreistag oder Ausschuss zu beschließen, ob der Aufsichtsrat des Unternehmens entlastet werden soll, liegt ein die Befangenheit nach § 14 LkrO begründendes Sonderinteresse der dem Aufsichtsrat angehörenden Kreisräte/innen vor. Die Regelung wurde in Einzelfällen nicht beachtet.

6.2 Verbindlichkeiten

Die Einzelbuchungen des Sachkontos 25110000 „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ können wegen des hohen Datenvolumens mit den zur Verfügung stehenden Transaktionscodes in SAP nicht abgefragt werden. Eine Prüfung der Gesamtsumme aller Buchungen des Haushaltsjahres ist jedoch möglich. Die Saldenliste ergab keine Abweichung.

Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung (Bilanzkonto 25110000):

In den ausgewiesenen Beträgen sind auch die vom Landkreis lediglich weitergeleiteten Landesmittel für Nachhaltige Forstwirtschaft in Höhe 0,56 Mio. € enthalten. Hierbei handelt es sich lediglich um durchlaufende Gelder, die auch als solche zu behandeln gewesen wären.

Verbindlichkeiten aus Sozialhilfeleistungen (Bilanzkonto 26110097):

In den zum Jahresende ausgewiesenen Werten sind auch Verbindlichkeiten aus den Jahren 2015 bis 2019 in Höhe von insgesamt rd. 34 T€ enthalten. Es ist zu prüfen, ob der Landkreis in diesen Fällen tatsächlich noch verpflichtet ist, die Leistungen auszubehalten.

Debitorische Akontozahlungen (Bilanzkonto 27990050):

Die Akontozahlungen haben sich gegenüber 2019 um weitere 0,37 Mio. auf nunmehr 1,85 Mio. € erhöht. Problematisch sind Akontozahlungen insbesondere in den Bereichen, in denen Abrechnungen mit anderen Kostenträgern erfolgen bzw. der entstandene Nettoaufwand in den Soziallastenausgleich einfließt. Dies betrifft sowohl den Bereich des Jobcenters, wo sich die Akontozahlungen um 0,07 Mio. € auf 0,2 Mio. € erhöht haben, als auch die Bereiche des Sozial- und Inklusionsamtes und des Amtes für Migration, wo sie sich um insgesamt 0,11 Mio. € auf 0,59 Mio. € erhöht haben. Es ist notwendig, die Konten in den betroffenen Einzelfällen zu bereinigen.

6.3 Nachsorgerückstellung

Für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien sind als Rückstellung die zu erwartenden Gesamtkosten, bezogen auf den voraussichtlichen Zeitpunkt der Rekultivierungs- und Nachsorgemaßnahmen, anzusetzen. Die Zuführungen aus Gebührenerträgen erfolgt ergebniswirksam und vermeidet dadurch Überschüsse in der Ergebnisrechnung. Die Zuführung wurde zu niedrig ausgewiesen, da die Zinserträge aus der Anlage (Deka-Fond) nicht verbucht wurden. Dies wird im Folgejahr nachgeholt.

6.4 Kunstgegenstände

Nicht in allen Fällen war die Künstlersozialabgabe als aktivierungspflichtige Nebenkosten bei den Kunstgegenständen verbucht. Die Korrekturen werden nachgeholt.

6.5 Forderungen

Die offenen Forderungen im Bereich Migration und Integration (MI) belaufen sich nach einer Auswertung der offenen Posten in SAP zum 31.12.2020 auf 430 T€. Dieser Betrag aus SAP stimmt aktuell nicht mit den Werten im Fachverfahren überein. Grund hierfür ist die Umstellung vom Fachverfahren LÄMMkom auf das Verfahren OPEN/PROSOZ. Mit der Bereinigung der Abweichungen hat das MI bereits begonnen.

7 Einzelne Verwaltungsbereiche

7.1 Prüfungsbemerkungen der Vorjahre

Im Folgenden wird über die Umsetzung von Feststellungen, Hinweisen und Vorschlägen des Kommunal- und Prüfungsamtes aus dem Vorjahr an die jeweils geprüften Bereiche berichtet. Die Umsetzung rechtlicher Feststellungen wird innerhalb der jeweils gesetzten Fristen überwacht. Die Feststellungen aus dem letzten Schlussbericht wurden von der Verwaltung angegangen. Dabei wurde größtenteils unseren Hinweisen und Feststellungen gefolgt, so dass diese als erledigt anzusehen sind. Soweit Hinweise für künftige Vorgehensweisen gegeben wurden, wurde versichert, dass diese beachtet werden. Dies wird das Kommunal- und Prüfungsamt von Zeit zu Zeit beobachten.

7.2 Prüfung der Kreiskasse und der Zahlstellen

Die jährlich vorgeschriebene Kassenprüfung wurde durchgeführt. Die Abwicklung der Schwebeposten wurde verfolgt. Die Auszahlungen mittels Datenträgeraustausch laut Auszahlungslisten entsprechen den Belastungen im Kontoauszug. Stichprobenweise wurden Auszahlungsbelege im Lasteneinzugsverfahren mit den Belegen zusammengeführt und auf sachliche Richtigkeit geprüft. Stichprobenweise wurden Belege und Zeitbuch zur Belegprüfung herangezogen.

Die Prüfung erstreckte sich auch auf die Anordnungs- und Bewirtschaftungsbefugnis, die sachliche und rechnerische Bestätigung und die Buchungsanweisung der einzelnen Kassenanordnungen. Die Belege entsprachen nach Form und Inhalt den kassenrechtlichen Vorschriften. Bei der Kassenbestandsaufnahme ergaben sich keine Beanstandungen.

Kassenprüfungen

Die Zahlstellen und Handvorschüsse sind in unterschiedlichen Zeitabständen geprüft worden. Die 36 Zahlstellen sind in angemessenen Zeitabständen zu prüfen (§ 7 GemPro). Dazu gehören vor allem die Verwaltungsstellen und die Gebührenkassen innerhalb der Verwaltung. Bei den Prüfungen ergaben sich nur geringfügige Feststellungen, die mit den Fachämtern ausgeräumt werden konnten.

Abstimmung der Vorbücher mit dem Hauptbuch

Die Veranlagung der Einnahmen findet über zahlreiche Vorverfahren statt, die in Vorbüchern gebucht werden. Die Summen werden an das Hauptbuch übergeben und müssen mit diesem übereinstimmen. Unsere Prüfung hat keine wesentlichen Feststellungen ergeben.

Regelungen zu Geldanlagen

Die Kreiskasse hat für den Kauf von Wertpapieren des DEKA-Nachhaltigkeit Kommunal Fonds ein Depotkonto eröffnet. Für die erworbenen Anteile wurden lt. Abrechnung insgesamt 8,2 Mio. € vom Wertpapierverrechnungskonto abgebucht. Die Zulässigkeit der Geldanlage in den Fonds wurde überprüft. Weitere Geldanlagen bestanden zum Zeitpunkt der Prüfung nicht. Für Geldanlagen sind Anlagerichtlinien mittlerweile erlassen worden. Für langfristige Kapitalanlagen ist die Anlage in einen Investmentfonds zulässig (§ 22 Abs. 3 GemHVO).

7.3 Jahresrechnung SGB II

Geprüft wurde die jährliche Abrechnung des Jobcenters mit dem BMAS. In einigen Personalfällen wurden Abweichungen bei den Stellenanteilen korrigiert, die in der Abrechnung noch nicht berücksichtigt wurden. Überdies wurde ein Fehler bei der Erfassung der Sachkosten berichtigt. Insgesamt konnten durch die Prüfung rd. 82 T€ Personal- und Sachaufwendungen korrigiert werden.

7.4 Soziallastenausgleich

Bereits im Laufe des Jahres 2020 stellte das Kommunal- und Prüfungsamt Buchungen des Sozial- und Inklusionsamtes (SI) und des Amtes für Migration und Integration (MI) mit einem Gesamtvolumen von 236 T€ fest, bei denen die ausgewählte Finanzposition nicht korrekt war. Eine Umbuchung auf die korrekten Finanzpositionen wurde veranlasst.

Eine weitere Prüfung der Buchungen des Jahres 2020, bei denen auf Finanzpositionen gebucht wurde, die nicht in den Soziallastenausgleich einfließen, erfolgte im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses. Hierbei wurden Buchungen des Jobcenters (JO) mit einem Gesamtvolumen von 186 T€ festgestellt, bei denen die bei der Buchung ausgewählte Finanzposition nicht korrekt war. Eine Nachmeldung im Rahmen der Erhebungen für den Soziallastenausgleich wurde veranlasst.

7.5 Abgleich der Jahresrechnungen nach § 6 SGB II

Anlass der Prüfung war das Schreiben des BMAS, Prüfgruppe SGB II, aus dem sich eine Rückzahlungsverpflichtung bei Objekt 6267 (ALG II) für das Jahr 2019 i. H. v. 183 T€ ergab. Das Kommunal- und Prüfungsamt stellte bei der Überprüfung der vorgenommenen Korrekturen fest, dass die im Dezember eines Jahres lt. Finanzrechnung tatsächlich erfolgten Auszahlungen nicht mit der Summe der ermittelten Werte für die für Dezember ausbezahlten Leistungen und den für Januar des Folgejahres vorausbezahlten Leistungen übereinstimmten. Überprüft wurde daraufhin, inwieweit die vom Landkreis für den Bund geleisteten Zahlungen im Rahmen der SGB II-Leistungen seit Dezember 2013 in voller Höhe mit dem Bund abgerechnet wurden.

Es wurde hierbei festgestellt, dass im Zeitraum von Dezember 2013 bis Dezember 2019 insgesamt rd. 414 T€ nicht mit dem Bund abgerechnet wurden und dem Landkreis dadurch ein Schaden entstanden ist. Gleichzeitig wurden 20 T€ zu viel mit dem Bund abgerechnet, die an den Bund zu erstatten sind.

Ob der entstandene Schaden vom BMAS oder der Eigenschadensversicherung erstattet wird, befindet sich gerade in Abklärung.

7.6 Stellenbewertungen

Im Tarifrecht existiert der Grundsatz der Tarifautomatik, wonach der Beschäftigte (nach § 12 Abs. 2 TVöD) in die Entgelt-/ Vergütungsgruppe einzugruppieren ist, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte, von ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht. Die Bewertung der Dienstposten ist damit unabdingbarer Bestandteil des o.g. ausgewogenen Verhältnisses. Indem diese Regelung die Eingruppierung von Tätigkeitsmerkmalen abhängig macht, dient sie der Schaffung eines objektivierten Gefüges (Vergütungsgerechtigkeit).

Mit dem TVöD sollten die Entgeltsysteme im öffentlichen Dienst unter Betonung leistungsorientierter Kriterien zwar auch flexibilisiert werden. Ermöglicht es aber eine tarifvertragliche Bestimmung - wie hier § 12 TVöD - dem öffentlichen Arbeitgeber, diesem Gesichtspunkt bei der Eingruppierung eines Tarifbeschäftigten Rechnung zu tragen, ist er bei seiner auf diese Vorschrift gestützten Entscheidung seinerseits zur Einhaltung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichtet. Dies war in Einzelfällen nicht der Fall.

7.7 Verwendungsnachweise

Für den Nachweis der Verwendung von Fördermitteln sind vom Kommunal- und Prüfungsamt verschiedene Maßnahmen geprüft worden. Damit sollen die sachgerechte Mittelverwendung und die Übereinstimmung mit den Büchern sichergestellt werden. Beanstandungen konnten im Zuge der Prüfung mit der Verwaltung geklärt werden. Die Förderprogramme waren u.a.

- Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte; Zuwendung des Bundes an die Stabsstelle Regionales Bildungsbüro
- Frühe Hilfen; Zuwendung aus Mitteln der Bundesstiftung Frühe Hilfen an das Jugendamt
- Vorbereitung, Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen in den Jahren 2018 und 2019; Landeszuschuss an das Jugendamt
- 37. Baden-Württembergische Literaturtage 2020; Landeszuschuss an den Kulturbetrieb
- Demokratie Leben
- Schloß Achberg, Zuwendung der Deutschen Stiftung Denkmalschutz, Fassaden und Fenster

7.8 Künstlersozialabgabe

Gegenstand der Prüfung waren die Meldungen der Jahresentgelte an die Künstlersozialkasse für die Jahre 2013-2020. Festgestellt wurde:

Die Umsatzsteuer bzw. Mehrwertsteuer wurde nicht immer konsequent von den zu meldenden Entgelten abgezogen. Ebenfalls gilt dies für nachträgliche Druck- und Vervielfältigungskosten. Reisekosten (Fahrtkosten, Verpflegungsaufwand, Übernachtungskosten und Reise-nebenkosten) wurden teilweise bei der Entgeltmeldung mit eingerechnet, obwohl sie nicht zur Bemessungsgrundlage gehörten. Die Hinweise und Feststellungen wird das Fachamt umsetzen und korrigieren.

7.9 Forderungsmanagement Migrations- und Integrationsamt

Gegenstand der Prüfung waren die Forderungen des Landkreises im Bereich der Leistungen nach den §§ 2 und § 3-6 AsylbLG hinsichtlich der Geltendmachung von Rückforderungen gegenüber Leistungsempfängern u.a. gemäß § 50 SGB X. Die Prüfung beschränkte sich auf Stichproben von rd. 43 Fällen.

Die Verfolgung der offenen Forderungen erfolgte teilweise mit großen Verzögerungen. Auf die regelmäßige Überprüfung von offenen Forderungen im laufenden Betrieb durch die einzelnen Sachbearbeiter ist zu achten. Die Amtsleitung hat hierzu bereits Maßnahmen ergriffen.

Die offenen Forderungen im Bereich MI belaufen sich nach einer Auswertung der offenen Posten in SAP zum 31.12.2020 auf 430 T€. Dieser Betrag aus SAP stimmt aktuell nicht mit den Werten im Fachverfahren überein. Grund hierfür ist die Umstellung vom Fachverfahren LÄMMkom auf das Verfahren OPEN/PROSOZ. Mit der Bereinigung der Abweichungen hat das MI bereits begonnen.

7.10 IKS Sozialamt

Das Sozial- und Inklusionsamt führt zur Sicherstellung der Rechtmäßigkeit von Einnahmen und Ausgaben organisatorische Kontrollmaßnahmen in den Aufgabenbereichen Eingliederungshilfe, Sozialhilfe, Kriegsopferfürsorge, Bildung und Teilhabe sowie Landesblindenhilfe durch. Diese Kontrollen waren in der Dienstanweisung zum Einsatz des Sozialhilfeberechnungsverfahrens LÄMMkom im Kreissozialamt und Eingliederungs- und Versorgungsamt geregelt. Anlässlich des Wechsels des Fachverfahrens LÄMMkom auf das Fachverfahren OPEN/PROSOZ und der Umorganisation des Fachamtes zum 01.05.2020 wurde die Dienstanweisung überarbeitet.

Die Regelung zur Durchführung von Kontrollmaßnahmen zur Sicherstellung der Rechtmäßigkeit von Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit dem Fachverfahren OPEN/PROSOZ wurde vom Sozial- und Inklusionsamt in Abstimmung mit dem Kommunal- und Prüfungsamt erstellt. Wichtige Punkte der Regelung sind das „Vier-Augen-Prinzip“, Plausibilitäts- und Stichprobenprüfungen sowie deren Dokumentation.

7.11 Fallmanagement Jobcenter

Es erfolgte eine Schwerpunktprüfung im Bereich des Fallmanagements. Grundlage für die Auswahl der geprüften Fälle waren Auswertungen der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit gültigen bzw. nicht vorhandenen Eingliederungsvereinbarungen aus dem Fachverfahren LÄMMkom zum Stichtag 30.06.2019, die vom Jobcenter erstellt wurden. Aus den nach den Personenkreisen „unter 25 Jahren“, „Reha-Fälle“, „Fälle der Servicestellen“ und „Sonstige“ sortierten Auswertungen wurden Stichproben ausgewählt. Festgestellt wurde:

- Eingliederungsvereinbarungen werden in der Regel nach Ablauf der Gültigkeit in angemessener Zeit überprüft und fortgeschrieben.
- Teilweise waren nicht alle Unterlagen (z. B. Notizen, Gesprächsnotizen o. ä.), die erforderlich und geeignet sind, getroffene Entscheidungen und den Entscheidungsprozess nachvollziehbar und überprüfbar zu machen, Bestandteil der E-Akten.
- Potentialanalysen fehlten teilweise und wurden in Einzelfällen nicht regelmäßig aktualisiert oder waren unvollständig.
- Bei der Eingliederungsvereinbarung handelt es sich um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, dessen Vertragspflichten stets klar und eindeutig formuliert sein sollten. Insbesondere im Bereich der von der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person erwarteten Bemühungen fehlte es teilweise an präzisen Vereinbarungen z. B. zur Häufigkeit von Bewerbungen

oder zu den Terminen, zu denen die Bemühungen nachzuweisen sind. Rechtsfolgenbelehrungen sind dagegen aufgrund der Verwendung einer vorgegebenen Vorlage in allen Eingliederungsvereinbarungen enthalten.

- Es fehlte an Standards, wie der gesetzliche Betreuer abhängig vom jeweiligen Aufgabenbereich, für den die gesetzliche Betreuung eingerichtet ist, beteiligt wird und welche Informationen er zu welchem Zeitpunkt erhält.
- Bei Personen mit fehlenden bzw. unzureichenden Sprachkenntnissen ist nicht sichergestellt, dass die Inhalte (Rechte und Pflichten) der Eingliederungsvereinbarungen verstanden werden.

7.12 Prüfung von Vergaben

Im Allgemeinen prüfen wir nach Abschluss der Bauarbeiten, ob Baumaßnahmen einschließlich der Honorare der freiberuflich Tätigen zutreffend nach VOB/B bzw. HOAI abgerechnet wurden. Seit einigen Jahren prüfen wir auch vermehrt baubegleitend, um spätere Prüfungsfeststellungen bereits im Vorfeld zu vermeiden. Wir konnten weiterhin durch entsprechende Hinweise erreichen, dass sich die Qualität der uns vorgelegten Prüfungsunterlagen verbessert hat.

Im Rahmen der vom Kreistag nach § 112 Abs. 2 GemO übertragenen Aufgabe zur Prüfung der Vergaben wurden Problemstellungen und Fragen zu Ausschreibungen mit der zentralen Vergabestelle und den einzelnen Ämtern beraten und erörtert. Ziel dieser Beratungsleistungen ist, im Vorfeld der Vergaben mögliche Fehlentwicklungen zu verhindern und auf eine konsequente Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften hinzuwirken.

Bei der Prüfung von Vergaben achten wir darauf, dass so weit wie möglich ein uneingeschränkter Wettbewerb gewährleistet ist. Diesbezügliche Einschränkungen müssen begründet werden. Leistungsbeschreibungen müssen von allen Interessenten in gleicher Weise verstanden werden können und sollen keine Möglichkeit zu spekulativer Preisgestaltung bieten.

8 Prüfungsbestätigung

Wir haben den Jahresabschluss, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Vermögensrechnung und Anhang mit Anlagen und den Rechenschaftsbericht des Landkreises Ravensburg für das Haushaltsjahr 2020 nach § 110 GemO geprüft.

Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss des Landkreises Ravensburg für das Haushaltsjahr 2020 ergab für sich ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage. Er wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung erstellt und entspricht nach Form und Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen.

Es kann bestätigt werden, dass

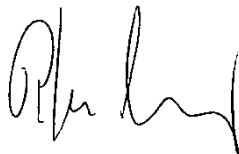
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen und bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- das Vermögen sowie die Rückstellungen und die Schulden richtig nachgewiesen sind.

Dem Kreistag wird empfohlen, den Jahresabschluss 2020 des Landkreises Ravensburg gemäß § 95 b GemO festzustellen.

Ravensburg, den 10. September 2021

Landratsamt Ravensburg

Kommunal- und Prüfungsamt



Peter Hagg

